

Zwischen den **Sportfreunden Unterhohenried 1948 e.V. (Vermieter)**, vertreten durch 1. Vorsitzenden Gerhard Veith V. i. A. und

(nachfolgend **Mieter** genannt), wird für die Benutzung des **Gemeinschaftshauses Unterhohenried** nachfolgender

Mietvertrag

geschlossen:

1.

Nachstehende Räumlichkeiten und Inventar des **Gemeinschaftshauses Unterhohenried**, Dorfstraße 77, 97437 Haßfurt/Unterhohenried, **Tel.: 09521/957808**, werden dem Mieter für folgende Veranstaltung zur Verfügung gestellt:

Art, bzw. Titel der Veranstaltung: _____
(genaue Beschreibung der Veranstaltung mit Titel)

Tag und Datum der Veranstaltung: _____, den _____
(Wochentag) (Datum)

Aufbau: Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Veranstaltung: Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Abbau: Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Einlaß am Tag der Veranstaltung ab _____ Uhr.

Zu erwartende Anzahl von Besucher/Gäste, ca: _____

2.

Der Mieter mietet folgende Räume und Zubehör des Gemeinschaftshauses Unterhohenried:

Räumlichkeiten

- Saal / Küche / Bar
- Gastwirtschaft / Küche
- Bar
-
-
-

Geschirr / Besteck / Gläser

- Kaffeegeschirr
- Essengeschirr
- Besteck
- Gläser
- Tischdecken weiß

Eintritt

- Eintrittsgeld wird erhoben
- Ja Nein

Bestuhlungsart

- Saal ohne Bestuhlung
- Tischbestuhlung
- Tischbestuhlung mit Tanzfläche
- Bestuhlung nach eigenen Angaben
- Bestuhlung soll durch Sportfreunde erfolgen
-kostenpflichtig-

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bewirtung

Bewirtung übernehmen

- ich / wir selbst
- bzw. übernimmt:
- Getränke werden selbst besorgt
- Getränke von den Sportfreunden

Abfallentsorgung

- Abfälle (Flaschen, Essensreste, Restmüll) entferne(n) ich / wir selbst
- Abfälle (Flaschen, Essensreste, Restmüll) soll die Vermieterin (Sprf. Unterhohenried) gegen die Kostenpauschale von 80,00 € übernehme(n)

Reinigung

Reinigung einschl. Flur und Toiletten übernehmen

- ich / wir selbst
- bzw. übernimmt:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

3.

Unter Nr. 3. wird folgendes vereinbart und ist Bestandteil des Mietvertrages:

4.

Als verantwortlicher Leiter wird benannt:

Herr / Frau

(Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon-Nr., FAX-Nr., Handy-Nr.)

5.

Der verantwortliche Leiter erhält von den Sportfreunden Unterhohenried bei der Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung eine Belehrung über die brand-, feuer- und sicherheitstechnischen Vorschriften. Diese Vorschriften sind vor, während und nach der Veranstaltung auf jeden Fall einzuhalten und zu beachten. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen und der namentlich benannte verantwortliche Leiter dieser Veranstaltung hat die Belehrung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

6.

Die Miet- und Benutzungsordnung, sowie die Gebührenordnung der Sportfreunde Unterhohenried sind Bestandteile des Mietvertrages. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er von der Miet- und Benutzungsordnung und der Gebührenordnung Kenntnis nimmt.

Unterhohenried, _____
-Vermieter-
Sportfreunde Unterhohenried 1948 e.V.

-Mieter-

Gerhard Veith

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt!

Dieses Exemplar bitte wieder an die Sportfreunde Unterhohenried zurück!

Gebührenordnung für das Gemeinschaftshaus Unterhohenried

1. Mietzins für Saalbelegung:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Saal (Nutzungsdauer über 4 Stunden) – Nichtmitglieder der Spfr. | 175,00 € |
| b) | Saal (Nutzungsdauer über 4 Stunden) – Mitglieder der Spfr. | 125,00 € |
| c) | Saal (Nutzungsdauer bis 4 Stunden) | 75,00 € |

In dem Mietzins für die Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses Unterhohenried sind die Nebenkosten (Strom-, Heiz- und Wasserkosten) enthalten.

2. Getränkepreise:

Die Getränkepreise entsprechend unserer aktuellen Preisliste (Einkaufspreis zzgl. 10%).
Sie können Ihre Getränke auch selbst mitbringen!

3. Nebenkosten:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Fernsprechgebühren | 0,15 €/Einh. |
| b) | Reinigungskosten -nach anfallenden Stunden- | 15,00 €/Stunde |
| c) | Umbestuhlung durch die Sportfreunde Unterhohenried | 15,00 €/Stunde |
| d) | Pauschale für die Entsorgung des Abfalls | 80,00 € |

Vorstehende Preise verstehen sich pro Tag und pro Veranstaltung (soweit nichts anderes angegeben), inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sportfreunde Unterhohenried 1948 e.V.

gez. Veith

Gerhard Veith
1. Vorsitzender

Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Unterhohenried

1. Aufgabe

Das Gemeinschaftshaus Unterhohenried ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haßfurt. Vermieterin sind die Sportfreunde Unterhohenried 1948 e.V. Die Vermietung des Gemeinschaftshauses Unterhohenried erfolgt privatrechtlich.

2. Mieter/Vermieter

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten, bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters.
- (2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muß.

3. Vertragsabschluß

- (1) Der Abschluß des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß nicht hergeleitet werden; erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Sportfreunde Unterhohenried bindet Mieter und Vermieter.
- (2) Mit Abschluß des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie der Gebührenordnung an. Von der Miet- und Benutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

4. Mietdauer

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
- (2) Eingebraachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und evtl. auch bei Dritten eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Miet- und Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses Unterhohenried werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen. Die angefallenen Gebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung an die Sportfreunde 48 Unterhohenried e.V. zu zahlen.
- (3) Alle technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen - soweit sie hausvertraglich sind - ersetzt werden.

6. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.

7. Steuern, GEMA-Gebühren, Sperrzeitverkürzungen

- (1) Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
- (2) Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu übernehmen.
- (3) Für Veranstaltungen, die länger als bis 01.00 Uhr dauern, ist vom Mieter beim Ordnungsamt der Stadt Haßfurt ein Sperrzeitverkürzungsantrag einzureichen. Die Kosten für diesen Sperrzeitverkürzungsbescheid gehen zu Lasten des Mieters.
- (4) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungspflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

8. Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung kann in eigener Verantwortung und Regie oder durch einen selbst genannten Gastronomen erfolgen. Der verantwortliche Bewirtschafter ist den Sportfreunden Unterhohenried mitzuteilen. Den Sportfreunden Unterhohenried liegen Namen verschiedener Gastronomen vor, die eine Bewirtschaftung des Gemeinschaftshauses Unterhohenried bei Bedarf übernehmen.
- (2) Für Jugendliche ist mindestens ein alkoholfreies jugendgemäßes Getränk (z.B. Coca-Cola, Fanta, Spezi oder Fruchtsaftgetränk) billiger als ein alkoholhaltiges Getränk anzubieten.
- (3) Alle Personen, die mit der Herstellung und dem Behandeln von Speisen beschäftigt sind, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses (§§ 17, 18 Bundesseuchengesetz BSG) sein. Die Zeugnisse sind vor Beginn der Veranstaltung bei den Sportfreunden Unterhohenried abzugeben.

9. Getränkebelieferung

Zwischen der Stadt Haßfurt und der Firma „Kulmbacher Brauerei, NL Haßfurt“, wurde lediglich ein Bierlieferungs- und Leistungsrecht für Faß- und Flaschenbiere sowie für alkoholfreie Getränke, die von der Firma „Kulmbacher Brauerei, NL Haßfurt“ hergestellt oder vertrieben werden, abgeschlossen. Dem Mieter ist es freigestellt, alle Getränke, wie Bier, Limo, Cola, Wein, Sekt usw. anderweitig zu besorgen und einzukaufen.

10. Ablauf der Veranstaltung

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlaß- und Aufsichtspersonal stellt der Veranstalter.

11. Benutzung von technischem Zubehör

Technisches Zubehör muß bei der Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Es gilt vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an als einwandfrei übernommen. Liegen bei der Rückgabe eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur, bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

12. Haftung

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (3) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- (4) Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der von ihm übernommenen Verpflichtungen verschuldet zurückzuführen sind.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- (6) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

13. Hausordnung

- (1) Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Gemeinschaftshauses Unterhohenried das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltung wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- (2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechteilnehmer sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- (3) Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Leitung des Gemeinschaftshauses Unterhohenried angebracht werden.
- (4) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von dem Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- (5) Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE, sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrzeitbestimmungen.
- (6) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Das Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikel, Wunderkerzen, Sternwerfern und sonstige rauch-, dampf-, und feuerentwickelnde Artikel ist aus brand-, feuer- und sicherheitstechnischen Gründen untersagt. Eine brand-, feuer- und sicherheitstechnische Belehrung erhält der verantwortliche Leiter von den Sportfreunden Unterhohenried bei der Schlüsselübergabe. Diese Belehrung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- (8) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- (9) Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Räume und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages sauber gereinigt zu übergeben.**
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Ablauf seiner Veranstaltung rechtzeitig vorher, mindestens jedoch 8 Tage vorher, mit dem Hausmeistern des Gemeinschaftshauses abzusprechen.

(11) Bei Privatfeiern ist die Lautstärke (Musikanlagen, Live-Musik usw.) ab 24.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu drosseln. Ebenso sind ab 24.00 Uhr die Fenster zu schließen und der Aufenthalt vor dem Eingang zu untersagen. Für eine zügige und leise Abfahrt der Gäste ist zu sorgen.

(12) Bei Barbetrieb müssen nach 24.00 Uhr mindestens zwei verantwortliche Personen (Mindestalter 30 Jahre) bis zum Ende der Veranstaltung ständig anwesend sein!

(13) Eine Nutzung des Außengeländes (Aufstellen von Tischen usw.) ist unter keinen Umständen gestattet!

14. Rücktritt vom Vertrag

Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist die Veranstaltung 4 Wochen vorher abzusagen, ansonsten fallen 50 v.H. der Gebühren an. Die Veranstaltung muß aus Gründen abgesagt werden, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

15. Schlußbestimmungen

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Haßfurt.
- (3) Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht.

Haßfurt im August 2010

Gerhard Veith

1. Vorsitzender



(Diese Miet- und Benutzungsordnung ist im Juli 2008 in Kraft getreten.)

Wichtige Hinweise für alle Veranstalter im Gemeinschaftshaus Unterhohenried



Sehr geehrte Veranstalter,

wir bitten Sie, für Ihre Veranstaltung in dem Gemeinschaftshaus Unterhohenried nachstehende Hinweise zu beachten:

➤ **Notfälle**

Bei **Notfällen**, die eine unbedingte Rücksprache mit dem Hausmeister des Gemeinschaftshauses Unterhohenried erfordert, können Sie den Hausmeister jederzeit unter folgender Telefon-Nummer erreichen:

Gerhard Veith -privat- 09521-2633 oder 0172-8244227

➤ **Direktanrufe im Gemeinschaftshaus Unterhohenried**

Sie können von außerhalb im Gemeinschaftshaus Unterhohenried direkt anrufen:

Direktanschluß: 09521-957808

➤ **Abfallentsorgung**

Jeder Veranstalter ist dazu verpflichtet, für die **Entsorgung des Abfalles** aus seiner Veranstaltung (Flaschen, Speisereste, Restmüll, usw.) unmittelbar im Anschluss an seine Veranstaltung, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, **selbst** zu sorgen.

Kommt der Veranstalter dem nicht nach, wird gegen eine

Kostenpauschale von 80,00 Euro (**zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer**) die Entsorgung des Abfalls durch den Vermieter vorgenommen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Haßfurt, im August 2010

Gemeinschaftshaus Unterhohenried
-Betriebsleitung-